

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR VERANSTALTUNGEN (Konzerte & Events)

Messe Erfurt GmbH

Stand: Mai 2023

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter	2
§ 3	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 4	Vertragsgegenstand	2
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe.....	3
§ 6	Ordnungs- und Sicherheitspersonal.....	3
§ 7	Nutzungsentgelte, Zahlungen	4
§ 8	Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen, VIP-Logen.....	4
§ 9	Vermarktung und Werbung	5
§ 10	Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe	5
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben	6
§ 12	Funknetze/W-LAN	6
§ 13	GEMA, GVL	7
§ 14	Haftung des Veranstalters, Versicherung	7
§ 15	Haftung der MEF	7
§ 16	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung.....	8
§ 17	Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung	9
§ 18	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	10
§ 19	Geheimhaltung.....	10
§ 20	Datenverarbeitung, Datenschutz	10
§ 21	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel.....	11

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Veranstaltungen (AVB) der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „MEF“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen der MEF (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, wenn die MEF sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

2.1 Vertragspartner sind die MEF und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der MEF offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der MEF zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der MEF für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut des Vertrages und dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MEF.

2.2 Der Veranstalter hat der MEF vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der MEF die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (M-VStättVO) wahrnimmt.

2.3 Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

3.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

3.2 Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

3.3 Übersendet die MEF noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertrages an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Anschreiben oder im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die MEF sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

3.4 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

4.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen, mithin der Versammlungsstätte, innerhalb der MEF zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung von veranstaltungsbegleitenden Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstalter jederzeit eingesehen werden können. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt (Landeshauptstadt Erfurt, Bauamt, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt) zur Genehmigung eingereicht werden. Als kostenpflichtige Leistung übernimmt die MEF nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter die Beantragung entsprechender Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte und/oder auf dem Gelände der MEF zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4.3 Die in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände der MEF enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Logen, Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen, der Zufahrten und Zugänge sowie der Eingangsbereiche.

4.4 Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltlich oder unentgeltlich Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEF. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der MEF insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

5.1 Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der MEF unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher, Aussteller, Dienstleister, Teilnehmer seiner Veranstaltung oder sonst ein ihm zuzurechnender Dritter einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der MEF verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der MEF möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

5.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der MEF anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die MEF berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Ordnungs- und Sicherheitspersonal

6.1 Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der M-VStättVO festgelegten Aufgaben. Er wird durch die MEF auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der MEF zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Sicherheitskräfte durch die MEF erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

Soweit der Veranstalter eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler etc. einsetzt, bleibt die MEF nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 3.8 anweisungsberechtigt.

Siehe dazu §3 Absatz 3.6 der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen.

§ 7 Nutzungsentgelte, Zahlungen

7.1 Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält der Veranstalter bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Kosten- und Leistungsübersicht“, die als Anlage dem Vertrag beigelegt wird.

7.2 Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Einsatz von hauseigenem Personal der MEF wird entsprechend der Kosten- und Leistungsübersicht, sowie der Preisliste für Veranstaltungen, in Abrechnung gebracht. Die Festlegung des Umfangs gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die MEF in Abstimmung mit den für die Ordnung und Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen der Stadt Erfurt.

7.3 Soweit in der „Kosten- und Leistungsübersicht“ nicht abweichend vereinbart, muss das Nutzungsentgelt nach vorheriger Rechnungsstellung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, unter Angabe der Vertragsnummer auf dem Konto der MEF eingegangen sein. Im Übrigen sind nach Rechnungsstellung alle Zahlungen durch den Veranstalter innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der MEF zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die MEF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die MEF berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

7.4 Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die MEF berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Fälligkeit richtet sich nach Ziffer 7.3 dieser AVB.

§ 8 Kartenvorverkauf, Eintrittskarten, Besucherzahlen, VIP-Logen

8.1 Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

8.2 Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf **vor Beginn** des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der MEF abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der MEF nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der MEF verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

8.3 Der Veranstalter hat bis spätestens 14 Tage nach dem Veranstaltungstermin unaufgefordert eine detaillierte Umsatzmeldung unterteilt nach Kartenpreis und Anzahl der verkauften Karten sowie die Besucherzahlen für die jeweilige Veranstaltung an die MEF zu übergeben. Bei Vereinbarung einer Beteiligung der MEF an den Einnahmen des Veranstalters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Veranstalter verpflichtet, diese Mitteilung über die Bruttoeinnahme in einer den Anforderungen der Finanzbehörden entsprechenden bzw. einer anderen zweifelsfreien und nachprüfaren Abrechnungsform zu übergeben. Sollte die geforderte Meldung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes erfolgen, behält sich die Messe Erfurt vor, die Zahlen zu schätzen.

8.4 Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Messehalle 1 der MEF über einen VIP-Bereich mit VIP-Logen verfügt. Dieser Bereich - einschließlich Logen - ist nicht Bestandteil des Vertragsobjektes. Die Nutzung und Vermarktung des VIP-Bereichs sind ausschließlich Sache der MEF, ohne dass der Veranstalter an den Einnahmen hieraus beteiligt ist. Die Besucher der VIP-Logen werden von der MEF durch gesonderten Vertrag mit entgeltlich zur Verfügung gestellten Eintrittskarten ausgestattet und gelangen unabhängig vom sonstigen Besuchereinlass in den VIP-Bereich. Die MEF erwirbt die Tickets im Vorfeld beim Veranstalter.

Die MEF behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsdienst) unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

8.5 Der Veranstalter stellt der Messe Erfurt für jede Veranstaltung, spätestens zwei Wochen vorher, 40 Karten (Parkett/Tribüne/Messeloge/Stehplatz) zur Verfügung. Nicht benötigte Karten werden bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an den Veranstalter zurückgesandt. Es erfolgt eine Rechnungslegung an die Messe Erfurt für die genutzten Karten. Der Veranstalter hat an die Messe Erfurt in gleicher Höhe eine Werbepauschale zu entrichten. Der Wert der Leistungen im Sinne von § 8.5 wird mit 50% rabattiert. Die Parteien garantieren, dass die in diesem Zusammenhang entstehenden Selbstkosten nicht

unterschritten werden. Zudem gestattet der Veranstalter den im Dienst befindlichen Mitarbeitern der Messe Erfurt bzw. ihren Beauftragten den Zutritt nach Vorlage des Mitarbeiterausweises.

§ 9 Vermarktung und Werbung

9.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die MEF und sind kostenpflichtig. Sie sind unmittelbar nach der Veranstaltung ohne Aufforderung durch den Veranstalter zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden die Werbematerialien durch die MEF kostenpflichtig entfernt und eingelagert sowie nach angemessener Fristsetzung kostenpflichtig entsorgt. Die im Foyer der Messehalle 1 vorhandenen Plakaträhmen können in Absprache mit der MEF gegen ein gesondertes Entgelt genutzt werden.

9.2 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der MEF.

9.3 Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) auf Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originallogos der MEF zu verwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung der MEF nicht gestattet.

9.4 Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter auf dem Gelände der MEF einschließlich den Parkplätzen der MEF ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der MEF gegen Entgelt zulässig (vgl. Ziffer 9.1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

9.5 Der Veranstalter hält die MEF unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.6 Aufnahmen von der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen sowie sonstigen Gebäuden und Flächen der MEF zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die MEF gemacht bzw. verwendet werden.

9.7 Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch die MEF schriftlich genehmigen zu lassen.

9.8 Die MEF ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

9.9 Die MEF ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

9.10 Werbung des Veranstalters für Dritte oder Drittveranstaltungen auf dem Gelände oder innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die MEF.

9.11 Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von der MEF abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird. Das Ab- oder Verdecken oder die sonstige Beeinträchtigung bestehender Eigen- oder Fremdwerbung ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der MEF.

9.12 Die MEF ist berechtigt, auf den vorhandenen Displays bis zehn Minuten vor Veranstaltungsbeginn, in den Pausen, sowie nach der Veranstaltung Werbung und Hinweise auf kommende Veranstaltungen zu zeigen, ohne dass dem Veranstalter hieraus ein Anspruch entsteht, an den eventuellen Einnahmen aus dieser Werbung beteiligt zu werden.

§ 10 Bewirtschaftung, Warenvertrieb, Merchandising, Garderobe

10.1 Die Serviceleistungen, insbesondere im Bereich Wasser- und Elektroinstallation müssen über den jeweiligen Servicepartner der MEF bestellt werden. Andere Leistungen sind über die MEF zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der MEF.

10.2 Die gastronomische Versorgung innerhalb der Versammlungsstätte erfolgt durch die MEF oder den vertraglich mit ihr verbundenen Gastronomiepartner. Der Veranstalter hat bei geschlossenen Veranstaltungen, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig anzumelden und mit dem Gastronomiepartner abzustimmen.

10.3 Die MEF ist grundsätzlich ohne besondere Vereinbarung und ohne besondere Kostenerstattung berechtigt, auch im Falle der Überlassung des gesamten Geländes oder eines Teils desselben, neben den bestehenden Erfrischungs- und Ausschankständen auch mobile Bewirtschaftungseinrichtungen, nach ihren Vorstellungen und den von ihr selbst definierten Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung einzurichten.

10.4 Das Aufstellen von Automaten aller Art ist Sache der MEF. Sie kann das Aufstellen von Automaten nach besonderer Vereinbarung dem Veranstalter übertragen.

10.5 Dem Veranstalter, seinen Beauftragten und dessen Veranstaltungsbesuchern ist das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken nicht gestattet. Insbesondere ist es dem Veranstalter mit Ausnahme der Verpflegung für Künstler und Crew nicht gestattet, selber oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die MEF hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) und dem Nachweis des Vorliegens der gaststättenrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

10.6 Der Veranstalter ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte, wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen, ausschließlich an von der MEF festgelegten Standorten bzw. für den Verkauf außerhalb der Verkaufsstände, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der MEF einzuholen, die diese gegen Zahlung einer Vergütung erteilt. Das dafür tätige Personal kann der Veranstalter selbst stellen oder aber die MEF stellt gegen Entgelt Personal zur Verfügung.

10.7 Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt der MEF. Die Benutzung der vorhandenen Toilettenanlagen ist im Nutzungsentgelt enthalten. Gewünschter Sanitär Dienst während der Veranstaltung wird extra berechnet. Bei Veranstaltungen, bei denen sich das Publikum erfahrungsgemäß längere Zeit vor der Einlassphase vor der Versammlungsstätte aufhält, ist der Veranstalter verpflichtet, mobile Toiletteneinrichtungen in ausreichender Anzahl auf seine Kosten aufstellen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn eine entsprechende Anweisung von der zuständigen Ordnungsbehörde kommt.

§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

11.1 Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

11.2 Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Thüringer Bauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (M-VStättVO) einzuhalten.

11.3 Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde (Landeshauptstadt Erfurt, Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt) zu stellen.

11.4 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

§ 12 Funknetze/W-LAN

12.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der MEF eigene Funknetzwerke oder W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können sie ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

12.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die MEF für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste, Dienstleister oder sonstiger, dem Veranstalter zuzurechnenden Dritten in Anspruch genommen, ist die MEF vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 13 GEMA, GVL

13.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die MEF kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

13.2 Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die MEF vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Versicherung

14.1 Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

14.2 Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die MEF zurückzugeben, indem er sie von der MEF übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

14.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

14.4 Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

14.5 Der Veranstalter stellt die MEF von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der MEF und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der MEF, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

14.6 Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur MEF oder gegenüber Dritten. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Anforderung der MEF die Bestätigung der Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Diese muss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Bei Nichtnachweis ist die MEF berechtigt, den geschlossenen Vertrag umgehend aufzulösen und die Veranstaltung abzusagen.

§ 15 Haftung der MEF

15.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der MEF auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der MEF und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die MEF bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

15.2 Die MEF übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters beauftragt die MEF ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters.

15.3 Die MEF haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der MEF erleidet oder wenn die MEF ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der MEF auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

15.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die MEF zu vertreten, haftet die MEF abweichend von Ziffer 14.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der MEF für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

15.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 15.3 und 15.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der MEF.

§ 16 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

16.1 Führt der Veranstalter aus einem von der MEF nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der MEF eingegangen sein. Ist der MEF ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

16.2 Des Weiteren hat der Veranstalter Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das Reinigungs-, Bewachungs-, und Ordnungspersonal.

16.3 Gelingt es der MEF, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 16.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

16.4 Die MEF ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der MEF wesentlich geändert wird
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist

- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MEF oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

16.5 Macht die MEF von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 16.4 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen. Die MEF muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

16.6 Die MEF ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

16.7 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der MEF und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der MEF vollständig übernimmt und auf Verlangen der MEF angemessene Sicherheit leistet.

16.8 Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum der Veranstaltungsdurchführung einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Vertragsparteien sind unabhängig davon berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Freistaates Thüringen oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – zu verzichten.

§ 17 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

17.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

17.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

17.3 Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

17.4 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 17.3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der MEF einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungsspflichten frei.

17.5 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

17.6 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der MEF liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung

von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 18 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der MEF nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MEF anerkannt sind.

§ 19 Geheimhaltung

19.1 Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen - gleich welcher Art - austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen.

19.2 Es gelten neben den vereinbarten Vertragskonditionen nur die Informationen als vertraulich, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder die von den Branchen der Vertragspartner allgemein als vertraulich angesehen werden oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes sind.

19.3 Die Vertragspartner treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der sich in ihrem jeweiligen Besitz befindlichen Daten und vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Arbeitnehmer und beauftragte Dritte der Vertragspartner, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen bekommen können oder müssen, sind in geeigneter Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind nur Informationen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offengelegt werden müssen.

19.2 Bei verpflichtender Offenlegung ist diese auf das qualitativ und quantitativ geringstmögliche Maß zu beschränken. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen durch Dritte erfolgt oder zu erwarten ist, damit die Vertragspartner diese Kenntnisnahme verhindern oder begrenzen und drohenden Schaden abwenden können.

19.4 Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Unterlagen und vertraulichen Informationen, die sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, herausgeben bzw. unwiderruflich löschen. Die Löschung ist dem anfordernden Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vertrauliche Informationen, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Vertrauliche Informationen, die Abrechnungs- oder Beweiszwecken dienen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der entsprechenden Ansprüche sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und sind dann unverzüglich zu vernichten.

19.5 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über die Beendigung der in der Veranstaltung hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.

19.6 Alle Informationen, insbesondere die vertraulichen Informationen bleiben geistiges Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch deren Überlassung, deren Kenntnisnahme oder durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.

§ 20 Datenverarbeitung, Datenschutz

20.1 Die MEF überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die MEF übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

20.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der MEF zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die MEF die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

20.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Bauamt, dem Bürgeramt und Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

20.4 Die MEF behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an datenschutz@messe-erfurt.de oder telefonisch gerichtet werden an: 0361-400-1000. Weitergehende Datenschutzhinweise nebst Belehrung über ihre betroffenen Rechte finden Sie unter <https://www.messe-erfurt.de/datenschutz/>

20.5 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der MEF ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach DSGVO und § 5 BDSG verpflichtet.

20.6 Die MEF verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

20.7 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die MEF auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die MEF über ihn gespeichert hat.

§ 21 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

21.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.2 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Erfurt als Gerichtsstand vereinbart.

21.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Erfurt, im Mai 2023

Geschäftsführung Messe Erfurt GmbH